

## **TEXT (TEIL B)**

Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert auch für den Bereich dieser Änderung weiter, sofern hiervon nachfolgend nicht abgewichen wird.

### **A Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)**

#### **1 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)

- 1.1 Die in der Planzeichnung neu festgesetzte höchstzulässige Grundfläche von 6.000 m<sup>2</sup> gilt zukünftig für das gesamte Sondergebiet innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 einschließlich der 1. Änderung.

#### **9 Grünordnung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 9.1 Die mit Anpflanzungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind als standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm in einem regelmäßigen Abstand von 8,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind umgehend zu ersetzen.
- 9.2 Auf den mit Anpflanzungsgebot festgesetzten Flächen sind vorwiegend fruchttragende Strauchpflanzungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind umgehend zu ersetzen.
- 9.3 Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sind neben den drei in der Planzeichnung dieser Änderung des Bebauungsplanes bereits festgesetzten Bäume sieben weitere Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind umgehend zu ersetzen.